

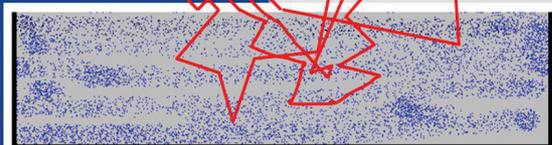
Kurzdarstellung der Stadtjugendpflege Peine



Grundlagen – Angebote –
Standorte – Team etc.

„Jugendarbeit ist ‚diffus‘, denn wäre sie curricular definiert und methodisch eindeutig bestimmt (wie etwa Schule), verlöre sie ihre Möglichkeit, immer wieder neu auf sich verändernde Bedarfe und Wünsche sich verändernder Kinder und Jugendlicher einzugehen.“

Vgl.: Sturzenhecker B./Deinet U.: Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit, Juventa Verlag, Weinheim und München 2007 S. 51ff





Rechtlicher Rahmen zur Durchführung von Jugendarbeit

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Jugendarbeit liegt beim Landkreis Peine (Jugendamt) als örtlichem Träger.

Der gesetzliche Auftrag für die Jugendarbeit ergibt sich aus:

- dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 11 Jugendarbeit
- dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)
§ 13 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen
(1) **Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.**
- dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
§ 36 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



Tätigkeitsfelder

- Die Stadt Peine unterhält bzw. betreibt 10 Jugendfreizeiteinrichtungen in Peine und dazugehörigen Ortschaften / Ortsteilen



Arbeitsschwerpunkte in den Einrichtungen sind:

- Angebote der offenen Tür für Kinder und Jugendliche
- Gruppenangebote
- „Einzelfallhilfe“
- Prävention/vorbeugender Jugendschutz
- Medienkompetenz (zunehmend)
- Partizipation



Weitere bedeutende Arbeitsinhalte:

- Ferienprogramme, -freizeiten und -betreuung
- Arbeitsgemeinschaften in bzw. für Peiner Grundschulen im Rahmen der Ganztagschule
- Förderung des Ehrenamts durch Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen (Juleica)
- Vernetzung und Mitwirkung in Stadtteil- und Ortsteilarbeit



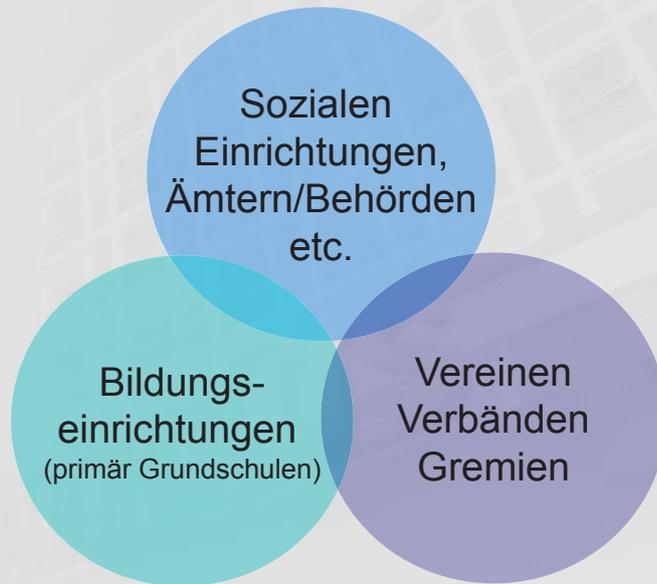
Wesentliche Merkmale der (unserer) offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offen für jede/n , unabhängig von religiösen, kulturellen und anderen Individualitäten	Beziehungen aufbauen und pflegen
Entwicklungsfreiräume bieten	Entwicklung der Persönlichkeit unterstützen
Informelles Lernen ermöglichen und fördern	Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (Gender-Aspekt)

Gemeinsam geht's oft besser



Kooperationen und Netzwerke mit



Die Besetzung des Sachgebiets Jugendpflege mit hauptamtlichem Personal sowie BerufspraktikantInnen (zur staatlichen Anerkennung als Dipl.- Sozialpäd./Sozialarb. bzw. Bachelor of Art) und weiteren unterstützenden MitarbeiterInnen (Freiwilliges Soziales Jahr, Ehrenamtliche, Honorarkräfte) stellt sich folgendermaßen dar:

Sachgebietsleitung Jugendpflege

- 1 Dipl.-Sozialpädagoge (Vollzeit)

JFZ Töpfers Mühle

- 1 Dipl.-Soz.päd./ Soz.arb. (Vollzeit)
- 1 Erzieherin (Vollzeit)

JFE Nummer 10

- 1 BA Soziale Arbeit (Vollzeit)
- 1 Erzieherin (Vollzeit)
- 1 Erzieherin (30 Wo.-Std.)
- 1 Dipl.-Soz.arb. (20 Wo.-Std.)

8 Jugendtreffs in Ortsteilen/Ortschaften

- 3 Dipl.-Soz.päd./Soz.arb. bzw. BA Soziale Arbeit (Vollzeit)
- 1 BA Erziehungswissenschaften (Vollzeit)

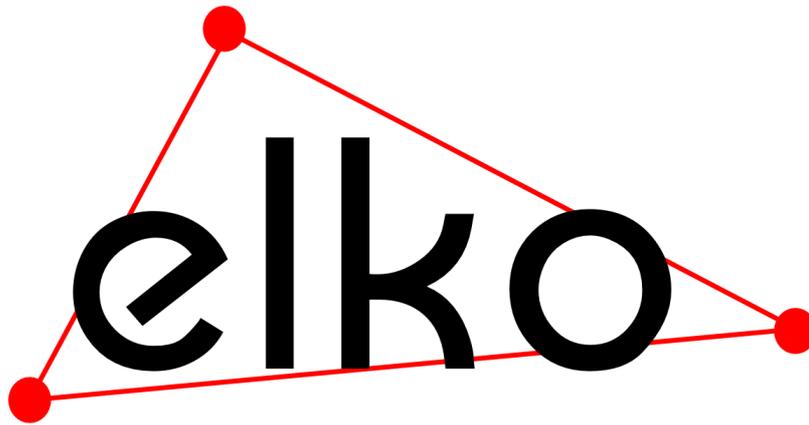
Für alle Jugendeinrichtungen

- 1 BA Soziale Arbeit als sog. Springerkraft (Vollzeit)

Je nach Bewerbungslage
1 Berufspraktikant/in Soziale Arbeit
sowie Einsatz von jungen Menschen
im ‚Freiwilligen Sozialen Jahr‘ (FSJ)

Je nach Bedarfslage und finanziellen
Möglichkeiten Einsatz von Honorar-
kräften für Neigungsgruppen

Je nach Motivation und Eignung
Einsatz von ehrenamtlichen Kräften
(Jugendliche / junge Erwachsene)



Elternkompetenzen stärken

Caritasverband
für den Landkreis Peine e.V.



Caritasverband
für den Landkreis Peine e.V.



Projektentstehung

- In Beratungsarbeit im Migrationsdienst und Sprachkursen wurde über Jahre immer wieder der Bedarf an Unterstützung von Eltern deutlich
- Pilotprojekt „Hand in Hand“ 2011- 2014 an GS Südstadt => alle teilnehmenden Kinder erhielten Gymnasialempfehlung
- Viele Anfragen von Eltern auch von weiteren Schulen
- Bedarf an Unterstützung an vielen Schulen
- Einmündung in Projekt Tridem 2012- 2015 (EIF) => 

Projektrahmen

- 3jähriges Projekt gefördert vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert (AMIF/EU)
- Ziel: Unterstützung von Eltern aus Drittstaaten mit gesichertem Aufenthalt im Bereich Bildung und Erziehung mit Schwerpunkt Grundschule
- Kooperation mit der Stadt Braunschweig
- Schwerpunkt in Peine: niedrigschwellige Lernbegleitung
- Schwerpunkt in Braunschweig: schulpolitische Teilhabe



Qualifizierung

- 2015 **Qualifizierung zur LernbegleiterIn**
Grundmodul 80 UE
- 2016 **Qualifizierung zur LernbegleiterIn**
Aufbaumodul 52 UE
- 2017 **Qualifizierung zur pädagogischen AssistentIn (OKS)**
80 UE

Qualifizierung



Abschluss Qualifizierung Lernbegleiterin Grundmodul

- 18 muttersprachliche LernbegleiterInnen aus 8 verschiedenen Ländern mit 7 Muttersprachen (Arabisch, Türkisch, Kurdisch, Russisch, Albanisch, Farsi, Dari)
- Mehr als 2000 Einsätze seit 2016

Begleitung und Fortbildung von Eltern für Eltern

- Einzelbegleitungen von Eltern
- Organisation und Durchführung von Elterncafés
- Leitung von Eltern-Kind-Gruppen zur Lernbegleitung
- Information durch Impulsvorträge

- **Einzelbegleitungen von Eltern**

- mehr als 40 Eltern haben mittel- bzw. langfristig profitiert

- **Organisation und Durchführung von Elterncafés**

- in Schule, Migrantenorganisation, Stadtteilbüro, Sprachkursen, Frauengruppen
 - zur Information und zum Austausch auf Augenhöhe
 - teilweise muttersprachlich, niedrigschwellig zum Projekteinstieg
 - 58 Termine mit rund 400 TN bis 06/2018

- **Leitung von Eltern-Kind-Gruppen zur Lernbegleitung**

- 4 Gruppen in 4 Grundschulen
- jeweils 3 – 7 Eltern mit ihren Kindern
- Anleitung zur Begleitung der schulischen Entwicklung von Grundschulkindern durch deren Eltern
- Förderung der schulischen, sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Eltern und Kindern



Fortbildung für Eltern

- **Elternwerkstatt**
 - zur Vertiefung der Kenntnisse über Erziehung
 - zum Austausch auf Augenhöhe
 - zur Reflektion der eigenen Erziehung
 - feste Gruppe unter sozialpädagogischer Anleitung
 - 6 Termine mit 8 Müttern
- **Elterncoaching**
 - beim Kooperationspartner in Braunschweig

Fortbildung für Eltern

- **Fortbildung beim KSB**
 - Life Kinetik für Kinder und Jugendliche (Methode zur Steigerung der Lernfähigkeit)
- **Schwimmkurs für Frauen**
 - 12 Teilnehmerinnen haben ihren Freischwimmer gemacht
- **Infowalks**
 - Orientierung bzgl. familienrelevanter Angebote vor Ort
z.B. Familienservicebüro, Lokales Bündnis für Familie, pro familia etc.

Fortbildung für Eltern

- **Gemeinsamer Besuch von Ausstellungen, Theater und Vorträgen**
 - „immer bunter“
 - „Achtung Deutsch“
 - „ Mehrsprachigkeit – ein Schatz“, „ Bildungsformen Schule“ etc.



Fortbildung für Eltern

- **Empowermenttrainings mit Theaterpädagogin und Künstlerin**
 - zur Aktivierung von Ressourcen und Potentialen
 - zur Stärkung des Selbstbewusstseins + zur Entwicklung der Eigenpräsentation
 - 11 Elternteile entwickelten Theaterstück zum Thema Bildung
 - 9 Elternteile erstellten Selbstportraits



Flankierende Maßnahmen

- **Elternsprechstunde**
- **Vernetzung und Kooperation**
 - DITIB, Eichendorffschule, GS in der Südstadt, GS Löwenburg, GS Stederdorf, Landkreis Peine (KVHS, Lokales Bündnis für Familie), OKS, Stadt Peine (Kulturring, Projekt Rucksack, Elternnetzwerk), Wallschule
- **Entwicklung einer Broschüre**
 - mit Kooperationspartner Braunschweig
 - zur Übertragung des Modells an weitere Standorte
- **Bildungskonferenz 2018**
 - zum Eintritt in handlungsorientierten Dialog

Gesprächsergebnis der Verhandlungen des Landes mit den KSV zur Beitragsfreiheit im Kindergarten (Stand 24.05.2018)

1. Das Land beabsichtigt, die Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem 1. August 2018 im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich zu gewährleisten. Eine Beitragserhebung der Kommunen wird nur noch für eine darüber hinaus gehende Betreuung rechtlich möglich sein. Beiträge für Verpflegung und Sonderleistungen bleiben davon unberührt.
2. Der nach Art. 57 Abs. 4 NV erforderliche finanzielle Ausgleich der Kommunen zur Kompensation der entfallenden Elternbeiträge erfolgt über eine Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Personalausgaben für Kindergartenkinder von bislang 20 % auf 55 % zum kommenden Kindergartenjahr 2018/2019. Der erhöhte Finanzhilfesatz wird im KiTaG bei Wegfall der besonderen Finanzhilfe gemäß § 21 Abs. 2 KiTaG gesetzlich normiert. Für die folgenden drei Kindergartenjahre wird der allgemeine Finanzhilfesatz jährlich um 1 % gesteigert. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erreicht die Finanzhilfe dauerhaft 58 %.
3. Für die Erhöhung auf 55 % setzt das Land eigene Mittel ein. Für die weiteren prozentualen Steigerungen setzt das Land die vom Bund unter anderem für eine Beitragsfreiheit zur Verfügung gestellten Mittel in den Haushaltsjahren 2019 - 2021 ein. In den Kindergartenjahren 2018/2019 bis 2021/2022 entspricht dies einer Summe von 84 Mio. Euro. Die weiteren Mittel des Bundes werden entsprechend der vorgegebenen Zwecke ungeschmälert an die Kommunen weitergereicht. Dabei ist die weitere Zweckbestimmung für Investitionen und zur Steigerung der Qualität zu berücksichtigen. Für die genannten Haushaltsjahre wird zurzeit davon ausgegangen, dass der Bund insgesamt 328 Mio. Euro für Niedersachsen zur Verfügung stellen wird. Sollten die für die Beitragsfreiheit vorgesehenen Bundesmittel nicht über das Haushaltsjahr 2021 hinaus gewährt werden, wird das Land die für die weitere Steigerung auf bis zu 58% notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.
4. Das Land und die Kommunen vereinbaren, die ersetzende Kindertagespflege in der Altersgruppe Ü3 mit in die Beitragsfreiheit einzubeziehen. Hierfür erhalten die Kommunen in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2022 eine Zuwendung in Höhe von 20 Mio. Euro. Sollte das Land bundesrechtlich daran gehindert sein, die Förderung bereits zum 01.08. 2018 aufzunehmen, werden die Landkreise vorübergehend in Vorleistung treten.
5. Für Kommunen, denen nach Einführung der Beitragsfreiheit bestimmte Mindereinnahmen zwischen den bisherigen Elternbeiträgen und der erhöhten Finanzhilfe entstehen, vereinbaren Land und Kommunen eine Härtefallregelung. In den Genuss dieser Regelung kommen alle Kommunen, denen Einnahmeausfälle entstehen. Einnahmeausfälle

bis zur Höhe von 5%, gemessen an den bisherigen Elternbeiträgen, werden im Sinne einer Bagatellgrenze nicht erstattet. Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Das Land stellt hierfür insgesamt 48 Mio. Euro in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2021 zur Verfügung.

6. Die Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 2. DVO-KiTaG wird in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2022 um insgesamt 115 Mio. Euro aufgestockt. Dies entspricht einer Erhöhung der bestehenden Dynamisierung von 1,5% auf 2,5% für den Bereich der Altersgruppen U3 und Ü3. Die Leistung wird durch eine Förderrichtlinie des Landes gewährt. Sollten sich die hier dargestellten Bundesmittel dauerhaft verstetigen, sagt das Land eine Überführung in eine gesetzliche Regelung zu.
7. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind auch für investive Maßnahmen und für Qualitätsverbesserungen in Kindertagesstätten einzusetzen. Land und Kommunen sind sich einig, dass die Verbesserung der Betreuung aber auch der Baulichkeiten wichtige Maßnahmen in der frühkindlichen Bildung darstellen. Sie vereinbaren daher eine Summe von 61 Mio. Euro in der Zeit ab 01.08.2019 für eben solche Zwecke zu verwenden. Das Land sagt den Kommunen zu, das Geld nicht für qualitätsverbessernde Maßnahme einzusetzen, die zu Mehraufwendungen bei den Kommunen führen.
8. Zur Umsetzung der in den Punkten 4 - 6 genannten Maßnahmen wird das Land eine Förderrichtlinie erlassen.
9. Die Fördermittel der Punkte 4 - 7 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie werden durch die Höhe zur Verfügung stehenden Bundesmittel beschränkt.
10. Land und Kommunen vereinbaren die Punkte 4 - 7 im August 2019 einer Revision zu unterziehen und die Verteilung der Bundesmittel auf die hier genannten Maßnahmen zu überprüfen.
11. Das Land und die Kommunen werden das Ergebnis ihrer Verhandlungen in einer verbindlichen Vereinbarung niederlegen, deren Entwurf bis zum 31.05.2018 vorliegen soll.